

Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP): Keine Sozialhilfe für Autobesitzer

Der Gemeinderat wird mit dieser Motion aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Sozialhilfebezügler, welche ein Auto oder ein Motorrad, (ab 125 ccm) besitzen, keine Sozialhilfe mehr erhalten!

Ausnahme sind Menschen, die einen Bedürfnisnachweis erbringen; zum Beispiel Menschen, die eine Behinderung oder Angehörige mit einer Behinderung haben und versorgen müssen. Zu den Ausnahmen gehören ebenfalls Menschen, die ihren Arbeitsplatz mit einem Motorfahrzeug aufsuchen müssen, da dieser nicht mit dem öV erreichbar ist! (Mit anderen Worten, ist dafür zuzusorgen, dass die einschlägigen SKOS-Richtlinien eingehalten werden!)

Bern, 31. Januar 2008

Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP), Thomas Weil, Peter Bernasconi, Roland Jakob, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass in Anbetracht des gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsnetzes in der Stadt Bern ein privates Motorfahrzeug grundsätzlich keine Notwendigkeit darstellt. Das Sozialamt kennt denn auch eine konsequente Praxis, die sich an den SKOS-Richtlinien orientiert.

Beantragen Personen, die ein Motorfahrzeug besitzen, beim Sozialamt der Stadt Bern finanzielle Unterstützung, werden sie – ausser in begründeten Ausnahmefällen – angewiesen, ihr Auto zu verkaufen. Sofern das Auto einen den Vermögensfreibetrag (d.h. Fr. 4 000.00 für Einzelpersonen, Fr. 8 000.00 für Ehepaare) übersteigenden Vermögenswert darstellt, werden keine Sozialhilfeleistungen ausgerichtet. Allenfalls werden höchstens für eine kurze Übergangsfrist von ein bis zwei Monaten finanzielle Leistungen ausgerichtet. Das Sozialamt beruft sich dabei auf das Subsidiaritätsprinzip, wonach Sozialhilfe erst dann zum Zuge kommt, wenn sämtliche eigenen Mittel und Vermögenswerte ausgeschöpft sind.

Hat das Auto jedoch geringeren Wert und verweigert die betreffende Person einen Verkauf, sind die rechtlichen Möglichkeiten eingeschränkt. Allein der Besitz eines Motorfahrzeugs rechtfertigt eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen nicht. In diesen Fällen werden jedoch die Fahrzeugkosten (wie Benzin, Versicherungen, Reparaturen) nicht ins Sozialhilfebudget eingerechnet. Demnach muss sie die unterstützte Person aus ihrem Grundbedarf für den Lebensunterhalt selber zahlen. Bei einer längeren Unterstützung prüft der Sozialdienst zudem, ob durch die Benutzung des privaten Motorfahrzeugs eine zusätzliche Verschuldung entsteht oder der Unterhalt der Familie gefährdet wird. Ist dies der Fall werden weitere Massnahmen angeordnet (wie Weisung zur Abgabe des Nummernschilds, Direktzahlung der Miete, Kürzung der Sozialhilfeleistungen).

Das Sozialamt genehmigt die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs nur, wenn dieses aus gesundheitlichen Gründen oder zu Erwerbszwecken benötigt wird. Gemäss Praxis ist dies der Fall, wenn eine erwerbstätige Person das Fahrziel nicht bzw. schlecht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann (z.B. wenn jemand einer Schichtarbeit nachgeht oder wenn für den gesamten Arbeitsweg mehr als 4 Stunden aufgewendet werden müssen).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 30. April 2008

Der Gemeinderat